

## **Wirtschaftssatzung der IHK Nord Westfalen**

### **Geschäftsjahr 2025**

Die Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen hat am 20. November 2024 gemäß den §§ 3 und 4 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern vom 18. Dezember 1956 (BGBl. I S. 920), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammer vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) und der Beitragsordnung vom 24. November 2022 folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2025 (01.01.2025 bis 31.12.2025) beschlossen:

#### **I. Wirtschaftsplan**

Der Wirtschaftsplan wird

|    |                                                     |                 |
|----|-----------------------------------------------------|-----------------|
| 1. | im Erfolgsplan mit                                  |                 |
|    | Erträgen in Höhe von                                | 40.016.000,00 € |
|    | Aufwendungen in Höhe von                            | 42.520.900,00 € |
|    | geplantem Vortrag in Höhe von                       | -2.704.900,00 € |
|    | Saldo der Veränderung des Eigenkapitals in Höhe von | 200.000,00 €    |
| 2. | im Finanzplan mit                                   |                 |
|    | Investitionseinzahlungen in Höhe von                | 0,00 €          |
|    | Investitionsauszahlungen in Höhe von                | 599.000,00 €    |

festgestellt.

#### **II. Beitrag**

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 € nicht übersteigt.

Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbstständiger Arbeit erzielt haben noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 € nicht übersteigt.

2. Als Grundbeiträge sind zu erheben von
  - 2.1 IHK-Mitgliedern, die nicht im Handelsregister eingetragen sind und deren Gewerbebetrieb nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert,
    - a) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 45,00 €  
bis 25.000,00 €, soweit nicht die Befreiung nach Ziffer II. 1 eingreift
    - b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 90,00 €  
über 25.000,00 € bis 50.000,00 €
    - c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 135,00 €  
von über 50.000,00 €
  - 2.2 IHK-Mitgliedern, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,
    - a) mit einem Verlust oder Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbe- 180,00 €  
betrieb, bis 50.000,00 €
    - b) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 300,00 €  
über 50.000,00 € bis 100.000,00 €
    - c) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 350,00 €  
über 100.000,00 € bis 250.000,00 €
    - d) mit einem Gewerbeertrag, hilfsweise Gewinn aus Gewerbebetrieb, 500,00 €  
von über 250.000,00 €
  - 2.3 IHK-Mitgliedern, die im Handelsregister eingetragen sind oder deren Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert,
    - a) mit 500 bis 999 Beschäftigten im Bezirk der IHK Nord Westfalen 5.000,00 €  
Der 1.000,00 € übersteigende Anteil dieses Grundbeitrages wird auf die  
Umlage angerechnet.
    - b) mit 1.000 oder mehr Beschäftigten im Bezirk der IHK Nord Westfalen 10.000,00 €  
Der 2.000,00 € übersteigende Anteil dieses Grundbeitrages wird auf die  
Umlage angerechnet.
  - 2.4 Für Kapitalgesellschaften, die nach Ziffer II. 2.2 zum Grundbeitrag veranlagt werden und deren gewerbliche Tätigkeit sich in der Funktion eines persönlich haftenden Gesellschafters in nicht mehr als einer ebenfalls der Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen zugehörigen Personenhandelsgesellschaft erschöpft (persönlich haftende Gesellschafter im Sinne von § 161 Abs. 1 HGB), wird auf Antrag der zu veranlagende Grundbeitrag um 50 % ermäßigt.
3. Als Umlagen sind zu erheben 0,16 % des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb. Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal um einen Freibetrag von 15.340,00 € für das Unternehmen zu kürzen.

4. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2025.
5. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben. Dies gilt entsprechend für die Zahl der Beschäftigten, soweit diese für die Veranlagung von Bedeutung sind. Für die Vorauszahlung (Grundbeitrag und Umlage) werden von der zuletzt bekannten Bemessungsgrundlage zunächst nur 25 % zugrunde gelegt. Bei Vereinen und Verbänden ohne vollkaufmännisch eingerichteten Geschäftsbetrieb wird keine Vorauszahlung erhoben.
6. Den IHK-Mitgliedern bleibt es vorbehalten, eine Anpassung der Vorauszahlung zu beantragen, falls der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb eine erhebliche Abweichung erwarten lässt.
7. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Bemessungsjahres der IHK nicht bekannt ist, das IHK-Mitglied jedoch seinen Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb mitgeteilt hat, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des mitgeteilten Betrages erhoben.

### **III. Kredite**

#### **1. Kassenkredite**

Zur Aufrechterhaltung der ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft dürfen Kassenkredite bis zur Höhe von 2.000.000,00 € aufgenommen werden.

### **IV. Bewirtschaftungsvermerke**

Die Personalaufwendungen und alle übrigen Aufwendungen werden insgesamt für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Von der Deckungsfähigkeit sind in der Regel zweckgebundene Erträge und Aufwendungen sowie Aufwendungen aus dem Fonds des Präsidiums ausgenommen.

Die Investitionsauszahlungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Die Zinserträge und thesaurierten Gewinnausschüttungen von Finanzanlagen, die im Anlagevermögen verbleiben sollen, können bis zu ihrer tatsächlichen Höhe im Geschäftsjahr wieder in dieser Anlageform/-art angelegt werden.

Der Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2025 liegt vom 1. Januar bis 31. Dezember 2025 zur Einsicht für die IHK-Mitglieder in den Geschäftsräumen Münster, Gelsenkirchen und Bocholt aus.

Münster, 20. November 2024

Industrie- und Handelskammer Nord Westfalen

Der Präsident

gez.

Dr. Benedikt Hüffer

Der Hauptgeschäftsführer

gez.

Dr. Fritz Jaeckel